



I. Das Baureglement vom 30. November 2003 wird gegenüber der Version der 1. öffentlichen Auflage wie folgt geändert:

Art. 46

f) Prüfung von Bauvorhaben und Überbauungsordnungen

Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal sowie den zuständigen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die zuständigen Behörden treffen ihre Entscheide in Kenntnis dieser Anträge.

Art. 49

6. Zone mit Planungspflicht 1 "Hinterberg"

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Bezug örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)

■ Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.

Art. 49a

7. Zone mit Planungspflicht 2 "Rankmatte"

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

⁶ Bezug örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)

■ Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.



Art. 49b

8. Zone mit Planungspflicht 3 "Dorf Untersteckholz"

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Bezug örtliche Fachstelle (vgl. Art. 46)

■ Überbauungsordnungen und Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sowie Bauvorhaben, die spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, sind der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zu unterbreiten.

IV. ...

Art. 51a ...

¹ ...

² ...

³ ...

⁴ ...

Art. 56

c) Bauvorhaben mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind der örtlichen Fachstelle der Stadt Langenthal zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Baubewilligungsbehörde trifft ihren Entscheid in Kenntnis dieser Stellungnahme.

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.



Langenthal, XXXXX

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin / Der Präsident:

XXXXX

Die Sekretärin / Der Sekretär :

XXXXX